

Übertritt Einzelversicherung - Wichtige Hinweise

Nach dem Übertritt in die Einzelversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Einzelversicherung sowie der Tarif für die Einzelversicherung von *innova*.

innova vergütet den entstandenen und nachgewiesenen Lohn- und Erwerbsausfall maximal in der Höhe des versicherten Taggeldes (Schadenversicherung). Bei Arbeitslosigkeit entspricht der Lohnausfall der entgangenen Arbeitslosenentschädigung.

Bei selbstständig Erwerbenden entspricht der Lohnausfall dem mit Buchhaltungs- und Steuerunterlagen nachgewiesenen Verdienstausfall. Wechselt die versicherte Person in ein Angestelltenverhältnis, so ist der massgebende Lohnausfall vom Arbeitgeber zu bestätigen.

Es können maximal dieselben Leistungen versichert werden, wie in der Kollektiv-Lohnausfallversicherung, sofern diese in der Einzelversicherung von *innova* vorgesehen sind. Wird ein tieferes Taggeld versichert als jenes, worauf beim Übertritt ein Anspruch bestehen würde, sind bei einer späteren Erhöhung (inklusive Verkürzung der Wartefrist oder Unfalleinschluss) die Gesundheitsfragen zu beantworten.

Kein Übertritt in die Einzelversicherung ist möglich, wenn

- a) die versicherte Person arbeitsunfähig ist
- b) die versicherten Leistungen aus dem Kollektivvertrag erschöpft sind
- c) die versicherte Person ihren Arbeitgeber wechselt und dieser einen Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer abgeschlossen hat
- d) die Person, deren Arbeitsverhältnis in der Probezeit endet oder weniger als drei Monate gedauert hat oder befristet war (vorbehältlich Artikel 100 Absatz 2 VVG)
- e) die versicherte Person bereits das AHV-Alter erreicht hat, bei vorzeitiger Pensionierung oder Bezug einer AHV-Rente
- f) die versicherte Person den Wohnsitz im Ausland hat
- g) für Saisonangestellte während der toten Saison
- h) Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Bei Auflösung der bestehenden Kollektiv-Lohnausfallversicherung bei *innova* und deren Weiterführung bei einem anderen Versicherer besteht kein Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung. Des Weiteren besteht kein Übertrittsrecht für die Leistungen bei Mutterschaft.

Die Frist für den Übertritt beginnt bei gesunden Personen spätestens nach dem letzten Arbeitstag.

Ein Übertritt kann erst nach Abschluss einer allfälligen Erkrankung vorgenommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt die arbeitsunfähige Person im versicherten Personenkreis des Kollektivvertrages versichert. Der Antrag auf Weiterversicherung muss in diesem Fall innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Arbeitsunfähigkeit gestellt werden. Der Übertritt muss lückenlos erfolgen. Rückfälle und Spätfolgen begründen keinen Anspruch aus dem Kollektivvertrag.

Vorbehalten bleibt die Kündigung des Kollektivvertrages. In diesem Falle muss die arbeitsunfähige und nicht mehr angestellte Person zwingend in die Einzeltaggeldversicherung von *innova* übertreten. Die Prämien der Einzeltaggeldversicherung sind geschuldet.